

## Prüfungsstoff Bachelor ZPR/SchKG

ZPR
Rechtsgrundlagen inkl. Verfassungsrecht
Sachliche Zuständigkeit und richterliche Unabhängigkeit
Örtliche Zuständigkeit inkl. Institut der Prozessvoraussetzungen
Verfahrensablauf ordentliches <sup>1</sup> Verfahren mit Maximen (inkl. Schlichtungsverfahren)
Klagen, Rechtskraft und Rechtshängigkeit
Parteilehre (ohne Anwaltsrecht)
Beweisrecht
Urteil, Vergleich und andere Erledigungsformen
Unentgeltliche Rechtspflege und Kostenrecht
Rechtsmittel (einschliesslich solcher an das Bundesgericht)
SchKG
Einleitungsverfahren: Zahlungsbefehl, Rechtsvorschlag, örtliche Zuständigkeit
Anwendungsbereich <sup>2</sup> der verschiedenen Betreibungsarten
SchK-Klagen betreffend die betriebene Forderung und Rechtsöffnung
Pfändung und Pfändungsschranken; Gläubigergruppen; Widerspruchsverfahren
Verwertung und Verlustschein
SchK-Beschwerde; Unterscheidung Nichtigkeit – Anfechtbarkeit; Untersuchungsmaxime im SchK-Verfahren

<sup>1</sup> Das vereinfachte und summarische Verfahren bilden grundsätzlich nicht Prüfungsstoff; ebenso wenig die ehe- und familienrechtlichen Verfahren, die Realvollstreckung und die Schiedsgerichtsbarkeit. Grundlagenkenntnisse (Kenntnis des Anwendungsbereichs und Grundzüge) des summarischen Verfahrens sind jedoch insoweit verlangt, als gerichtliche Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts – soweit dieses Prüfungsstoff ist (s. oben „SchKG“) – betroffen sind (vgl. Art. 1 lit. c, Art. 248 lit. a und Art. 251 ZPO, § 24 lit. c GOG).

<sup>2</sup> Der *Ablauf* des Konkurs- und Nachlassverfahrens und der Betreuung auf Pfandverwertung ist nicht Prüfungsgegenstand; ebenso wenig das Arrestrecht sowie die Anfechtung gem. Art. 285 ff. SchKG.